Satzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Müllstadtkinder Kairo e.V.“, im Folgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Marktoberdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt, vorrangig Einrichtungen und Projekte in den Müllstädten und Elendsvierteln Kairos zu unterstützen, ist aber auch für Anliegen außerhalb der ägyptischen Metropole offen. Hauptanliegen ist, sich um sozial benachteiligte Kinder und deren Familien kümmern, insbesondere für eine gute Schul- bzw. Berufsausbildung zu sorgen.

   Außerdem wird die Errichtung von Begegnungs- und Förderzentren unterstützt, wie z.B. Kindertagesstätten und Kinderkrippen für bedürftige Familien.

   Ferner werden Patenschaften angeboten, um einzelne Familien bzw. deren Kinder in ihrer Ausbildung und in sonstigen aktuellen Notlagen zu unterstützen.
2. Mittel, um dies zu erreichen sind:

   - die Unterstützung mit Geld- und Sachspenden,

   - Fortbildungsveranstaltungen von Vereinsmitgliedern vor Ort,

   -enge Zusammenarbeit mit Verantwortlichen in Kairo, die die jeweilige Einrichtung bzw. das jeweilige Projekte betreuen,

   - Durchführung von Veranstaltungen in Deutschland, um die Ziele des Vereins und die Entwicklung der Projekte bekannt zu machen,

   - gemeinsame Unternehmungen und Begegnungsfreizeiten zwischen Vereinsmitglieder bzw. Freunde des Vereins und ägyptischen Familien, die wir im Rahmen unserer Arbeit unterstützen.

   - Einladung einzelner ägyptischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Deutschland, um durch Vorträge und öffentliche Veranstaltungen unsere Arbeit aus erster Hand bekannt zu machen und einen direkten Kontakt zu unseren Mitgliedern, Sponsoren und Pateneltern aufzubauen.
3. Der Verein orientiert sich an christlichen Grundwerten, die auch in der praktischen Arbeit gelebt und sichtbar werden sollen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist offen für die Aufnahme und Pflege von Verbindungen mit anderen Vereinen und Gruppierungen, die sich ebenso um die Belange der Müllstadtbewohner sowie sozial benachteiligter Menschen in Kairo bemühen.
6. Die Finanzierung des Vereins wird gewährleistet durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Kollekten und ähnliches.

Mitgliedschaft

§ 3 Vereinsangehörige

1. Der Verein ist offen für jedermann. Mitglied kann werden, wer:
   - das14. Lebensjahr vollendet hat,
   - sich im Sinne des Vereinszweckes im Verein engagieren will,
   - die Satzung anerkennt.
2. Vereinsangehörige vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder. Sie können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Vereinsmitglied werden.
3. Der Verein lässt Fördermitgliedschaften zu.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder und Jugendmitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Vereins, können wählen und gewählt werden. Jugendmitglieder können nicht die Aufgaben des Schatzmeisters, des Kassenprüfers, des Beisitzers und des Vorsitzenden übernehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Vereinsangehörige hat die Pflicht, zum Wohle des Vereins und im Sinne der Satzung zu wirken.
2. Jeder Vereinsangehörige ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, des Kontos, der Telefon- und E-Mailverbindung alsbald dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Aufnahme in den Verein

1. Der Eintritt in den Verein wird mit der schriftlichen Beitrittserklärung beantragt.
2. Die Aufnahme ist mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung. Damit enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Ausschlaggebend ist das Vorliegen der Austrittserklärung beim Vorstand spätestens am 31.12. des Austrittsjahres.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss bedarf der geschlossenen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
4. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt.

Strukturen

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die öffentlichen Versammlungen der Mitglieder und die Mitgliederhauptversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei und höchstens drei Vereinsvorsitzenden. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

- dem Schatzmeister

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederhauptversammlung im Amt. Ein und dieselbe Person darf maximal zwei Vorstandsposten gleichzeitig belegen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederhauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, übernimmt die Aufgabe bis zur nächsten Hauptversammlung ein vom Vorstand berufener Beisitzer.
4. Der Vorstand legt fest, wieviel Bereichsleiter und Beisitzer in der nächsten Mitgliederhauptversammlung gewählt werden können.
5. Weitere Ämter im Verein sind Pressewart und Schriftführer. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 11 Beisitzer

1. In der Mitgliederhauptversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren die Beisitzer gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Beisitzer haben die Aufgabe, Vorstandsmitglieder, die für längere Zeit verhindert sind, bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung in vollem Umfang zu vertreten.

§ 12 Die Versammlungen der Mitglieder

1. Der Vorstand trifft sich regelmäßig mit den Mitgliedern des Vereins zu einer öffentlichen Sitzung, um Aktuelles zu besprechen und zu entscheiden. Über den Termin zur nächsten Versammlung entscheiden die jeweils anwesenden Mitglieder.
2. Für Entscheidungen jeder Art ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder nötig, mindestens jedoch sind fünf anwesende Mitglieder nötig.
3. Über diese Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 13 Die Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Jede Mitgliederhauptversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
3. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.
4. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederhauptversammlung alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederhauptversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

   Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder.
5. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

   -den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegen-zunehmen

   - den Vorstand zu entlasten und neu zu wählen

   - den Kassenprüfer zu wählen

   - den Mitgliederbeitrag und dessen Fälligkeit festzusetzen

   - die Satzung zu ändern

   - den Verein aufzulösen
8. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung wird einberufen, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangt und nicht auf die nächste ordentliche Mitglieder-hauptversammlung gewartet werden kann. Jedes Mitglied wird unter Wahrung einer Frist von drei Wochen zur außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Beschlüsse einer solchen Versammlung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in offener Abstimmung abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Sonstiges

§ 14 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederhauptversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand festzustellen. Seine Prüfung ist auf die sachliche Richtigkeit und nicht auf die Zweckmäßigkeit gerichtet.

3. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederhauptversammlung den Vereinsmitgliedern das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen.

§ 15 Urheberrechte

Veröffentlichungen im Namen des Vereins bedürfen immer der Zustimmung des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dessen der Zustimmung vom 2. Vorsitzenden und sind mit dem Namen des Urhebers zu versehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederhauptversammlung. Damit müssen drei Viertel der dort anwesenden Mitglieder einverstanden sein.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch- lutherische Kirche „Johanneskirche“ in 87616 Marktoberdorf, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die sich am Vereinszweck orientieren.

§ 17 Satzungsänderungen im Zuge des Eintragungsverfahrens

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch das zuständige Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederhauptversammlung darüber zu berichten.

§ 18 Vertretung nach außen

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten und soweit vorhanden dritten Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand kann im Rechtsfalle einen Rechtsanwalt bzw. eine fachkompetente Person als Vertretung berufen.
2. Der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert über 2.000,00 Euro ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.05.2006 beschlossen.
2. Sie tritt am 28.05.2006 in Kraft.
3. Die Mitgliederversammlung vom 11.07.2024 hat die Veränderungen der Vereinsfassung einstimmig angenommen.